Zeitschrift: Neue Berner Schul-Zeitung
Herausgeber: E. Schüler
Band: 8 (1865)
Heft: 29

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nr. 29.

Neue Berner Schul-Zeitung.

Achter Jahrgang.

Bern. Samstag, den 22. Juli. 1865.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags erscheinende Blatt kostet franko durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 4. 20, halbjährlich Fr. 2. 20. — Bestellungen nehmen alle Postämter an. In Bern die Expedition. – Insertionsgebühr: 10 Cent. die Zeile oder deren Raum.

Die Zucht als Erziehungsmittel.

IV.

C. Die Methode der Zucht.

Wir haben bei der Methode der Zucht drei Momente zu unterscheiden: den Gang, die Form und die Weise.

1) Der Gang der Zucht besteht darin, daß wir den Zweck der sittlichen Gewöhnung nicht auf einmal, sondern nur nach und nach erreichen können, indem wir in successiver Aufeinanderfolge vom ersten und niedersten Zwecke zu jenem letzten und höchsten aufsteigen. Da die Erziehung zunächst die natürlichen Bedürfnisse des Kindes zu befriedigen, aber auf keiner Stufe es mit einem bloß natürlichen, sondern zugleich mit einem zur Geistigkeit bestimmten Wesen zu thun hat, so erscheint die Zucht nothwendig zuerst in der Pflege. Die erste Stufe der Zucht besteht demnach in der Gewöhnung an eine den Forderungen der Vernunft entsprechende Befriedigung der natürlichen Bedürfnisse, d. h. im Gange der Zucht erscheint zunächst das Moment der physischen Gewöhnung. Ernährung und Bekleidung, Reinigung und Beschäftigung: Alles, was den Inhalt der Pflege ausmacht, wird, sobald es sich um eine auch dem Kind bewußte Angewöhnung handelt, zum Gegenstand der Zucht. Da aber das Kind in Folge seiner raschen Entwicklung schon frühzeitig auch in die geselligen Verhältnisse selbstthätig eingreift und als ein geistiges sich zu andern in eine bestimmte Beziehung setzt, so darf dieser erweiterte Kreis seines Lebens von der Zucht nicht ignorirt werden, bis die Zwecke der physischen Gewöhnung allseitig und vollkommen erreicht sind; es muß die Erziehung vielmehr auch auf dieses gesellige Verhalten ordnend und regelnd von außen einwirken. Die Zucht hat mithin in ihrem Gange als zweites Moment die Gewöhnung an alles das aufzunehmen, was in der Sitte zum Ausdruck der menschlichen Vernunft geworden ist. Wir können diese zweite Stufe der Zucht als gesellige Gewöhnung bezeichnen. Während in gewissen Kreisen die gesellige Gewöhnung dadurch überschätzt wird, daß man alles Gewicht auf die konventionellen Formen legt, über dem Aeußern das Innere, über dem Schein das Sein nur allzuleicht vergißt, wird dagegen in andern Kreisen diese Stufe der Zucht nicht selten unterschätzt. Beide Einseitigkeiten gereichen dem Kinde zum entschiedenen Nachtheil. Wohl führt die Außenseite, wenn sie in leeren Aeußerlichkeiten und darum in Formen besteht, die dem kindlichen Wesen noch völlig fremd sind, zu einem unnatürlichen, gezierten, heuchlerischen Benehmen, das eine vernünftige Erziehung selbstverständlich zu verhüten oder zu bekämpfen hat; allein das, was man in Wort und That Anstand und Sitte nennt, muß doch dem Kinde zunächst äußerlich in seiner Umgebung entgegentreten, muß für dasselbe eine objektive Macht sein und bleiben, wenn es sich ihr später aus freier Selbstbestimmung unterwerfen soll. Wer da weiß, welche Bedeutung Anstand und Sitte für die wahre Sittlichkeit haben, wird ihnen die erforderliche pädagogische Sorge nicht entziehen. Die Gewährung muß durch diese Stufe hindurchgehen, muß vom Aeußern zum Innern vordringen, um ihr letztes Ziel in der sittlichen Gewöhnung zu erreichen. Zu diesem Zwecke bedarf sie der Mithülfe des Unterrichts, die allerdings auch nicht erst dann einzutreten hat, wenn die gesellige Gewöhnung am Ziele ist; ja die gesellige Gewöhnung kann sich erst durch Aufnahme dieses höhern Moments wahrhaft vollenden. Unter Mitwirkung des Unterrichts vermag die Zucht dem Geiste die rechte Richtung zu geben, daß sein Denken uneigennützig dem Wahren, sein Wollen dem Guten und sein Fühlen dem Schönen sich zuwendet. In dieser Gewöhnung an sittliches Fühlen, Denken und Wollen vollendet sich der Gang der Zucht.

2) Die Form der Zucht besteht in der Gestalt, welche die Erziehungsmittel anzunehmen haben, um vom Zögling aufgenommen und seiner Entwicklungsstufe gemäß verarbeitet zu werden. Sie ist entweder eine innere, d. h. eine Form der subjektiven Intelligenz, durch und in welche der Erziehungsgeist aufgenommen wird, oder sie ist eine äußere, d. h. eine besondere Gestalt des Zuchtwortes, in welcher der Geist äußerlich an den Zögling hinantritt. Es giebt drei innere Formen der Zucht; die Form des Anschauens im Beispiel, die Form des Vorstellens in dem, was für einen speziellen Fall verlangt wird, und die Form des Denkens für Alles, was Gegenstand einer allgemeinen Vorschrift, eines für alle Fälle geltenden Gesetzes ist. Bei der äußern Form kann wesentlich nur das Wort in Betracht kommen, weil im Wort allein sich der erziehliche Wille direkt äußert und in der Art dieser Aeußerung der wachsenden subjektiven Kraft Rechnung zu tragen vermag. Solcher äußerer Formen giebt es ebenfalls drei. Die niederste Form ist Gebot und Verbot. Sie läßt dem Willen des Zöglings keine Wahl, verlangt im einzelnen Fall, was zu thun oder zu lassen sei, und der Zögling hat ohne Weiters seine That folgen zu lassen. Gebot und Verbot müssen daher eben so kurz und bestimmt sein, als sie mit ruhiger Entschiedenheit ausgesprochen werden sollen. Die Entschiedenheit des erzieherischen Willens erleichtert dem Kinde den Gehorsam und läßt das was verlangt wird, als durchaus nothwendig und unerläßlich erscheinen, weßhalb alles subjektive Belieben zurücktreten muß. Die zweite äußere Form ist die allgemeine Vorschrift, welche nicht für den Moment und den einzelnen Fall, sondern für immer und für alle Fälle bestimmt ist. Die Vorschrift enthält zwar wie Gebot und Verbot, auch eine derekte Willensäußerung, allein da sie zwar bei einem bestimmten Anlaß aber doch allgemein gegeben wird, so läßt sie dem Zögling

mehr Spielraum, durch welchen er zu einem Entschluß gelangen muß. Der Entschluß setzt aber die Deliberation, das Denken und die That eine bereits so weit fortgeschrittene Gewöhnung des Willens voraus, daß der Abschluß der Deliberation bestimmenden Einfluß auf den Willen erhalten kann. Ist die Denkfähigkeit nicht soweit fortgeschritten, daß sie den einzelnen Fall leicht und sicher unter die allgemeine Vorschrift subsumiren kann, so ist diese Form des Zuchtmittels verfrüht. Sobald aber jene Bedingung vorhanden, ist diese Form nothwendig, um den Zögling von der völligen Abhängigkeit zu wachsender Selbstständigkeit des Willens zu befähigen. Die höchste Form nimmt das Wort an, wenn es zum Rath wird, der Nichts mehr direkt fordert, vielmehr jene Selbstständigkeit des Willens wenigstens äußerlich anerkennt und dem Zögling in der Deliberation und im Entschluß nur insofern behülflich zu sein sucht, als er das rechte Licht auf die entscheidenden Motive fallen läßt, durch die sich der Wille selbst bestimmen soll. Die Beweggründe sollen ja nicht egoistisch, sondern möglichst rein sein, wenn das Kind zu wirklich sittlichem Wollen kommen soll; sie dürfen auch nicht zu hoch gegriffen werden, sondern müssen dem Alter und der Entwicklungsstufe angemessen sein. Die Wirkung hängt nicht von der Zahl der Gründe, sondern vom Gewicht ab. Wenige Gründe mit der Wärme einer entschiedenen Ueberzeugung hervorgebracht, machen den größten Eindruck.

3) Die Weise der Zucht ist ein so innerliches Moment, daß sie sich weit mehr als Gang und Form der äußern Anweisung und Darstellung entzieht. Während Gang und Form die Aufnahme der Erziehungsmittel nur möglich machen, soll dagegen durch die Weise die innerliche Geneigtheit für diese Aufnahme bewirkt, also die Selbstthätigkeit des Zöglings geweckt und die wirkliche Verarbeitung der Erziehungsmittel herbeigeführt werden. Es leuchtet ein, daß diese Geneigtheit nur aus dem rechten gegenseitigen Verhältniß zwischen Erzieher und Zögling hervorgehen kann, und dieses Verhältniß ist ein rechtes nur dann, wenn es auf gegenseitiger Liebe und Achtung beruht. Nur wo der Lehrer es versteht, durch Milde und Ernst das Herz des Schülers zu gewinnen, wird es auch dem erzieherischen Willen geöffnet und wird der Gehorsam leicht. Wo aber kalte Strenge herrscht, da verschließt sich das Herz, und die Zucht vermag ihren Zweck nur äußerlich, darum nicht vollkommen zu erreichen. Jenes Verhältniß der Liebe und Achtung zwischen Lehrern und Schülern, Erziehern und Zöglingen ist aber erst dann in seinem tiefsten Grunde ein gesundes und wahrhaft pädagogisches, wenn es auf der Liebe und Erfurcht gegen Gott beruht; auf diesem Grunde allein achtet der Erzieher im Zögling die werdende Persönlichkeit, der Zögling im Erzieher den Willen Gottes, dem er sich auch dann unterziehen wird, wenn er momentan eine einzelne Schwäche des Lehrers hervortreten und einen Mann erkennen lassen sollte, dessen Wille weiter reicht als seine Kraft.

England's Volksschulwesen.

II.

Ueber die Stellung der Volksschule hält der Bericht mit Zähigkeit die bekannte englische Auffassung von der freien Schule (im Gegensatz zur Staatsschule) fest. Wir finden uns in diese Auffassung so schwer, daß sie uns eigentlich nur durch eine englische Feder begreiflich (?) gemacht werden kann. Auch außerhalb der ausgesprochenen „Freiwilligkeitspartei" besteht in England eine Art Eifersucht, eine auf verschiedenartigen Motiven ruhende Bedenklichkeit gegen Staatshülfe in Schulsachen, und selbst da, wo man diese Hülfe wünscht und begünstigt, sucht man sie in engen Grenzen zu erhalten. Schulzwang und durchgreifende Organisation von oben herab wäre völlig unmöglich. Oeffentliche Elementarschulen werden meist durch Anregung einer Schulgesellschaft gegründet und stets von Lokalausschüssen verwaltet. Eine solche Schule wirbt Subscribenten, welche die Hauptlast des Unterhaltes auf sich nehmen und den Verwaltungsausschuß wählen; ein geringer Zuschuß zu den Unterhaltskosten fließt aus dem Schulgeld (im Durchschnitt zwei Pence wöchentlich für ein Kind); zur ersten Einrichtung leistet den Hauptbeitrag gewöhnlich die Schulgesellschaft. Die Regierung will durch die angebotenen Beisteuern nicht an die Stelle der Subscribenten treten, sondern das Einkommen einer Schule vermehren, weil die Summe der Subscriptionen oft nur die allerbescheidensten Anforderungen deckt. Deßhalb war von Anfang an Bedingung der Beisteuer, daß die Schule bereits von sich aus einen Minimalbetrag der Unterhaltskosten aufgebracht habe, und der Staatszuschuß erfolgte nach Verhältniß der aus Subscriptionen und Schulgeldern gesammelten Summe. Der Berichterstatter verficht die Behauptung: Staatszuschuß sei nicht bloß ganz zu entbehren, sondern wirke nachtheilig, indem er im Volke das Streben nach Selbsthülfe niederhalte und den Schullehrer zu einem Eindrillen auf den Schein verführe, damit er am Jahresschlusse die Gunst des Inspektors gewinne.

Im Jahr 1858, als eine früher erwähnte Untersuchungskommission niedergesetzt wurde, gab es in England und Wales ungefähr 24,500 öffentliche Volksschulen und mehr als 34,000 Privatschulen; nahezu ein Viertel der erstern hatte Regierungshülfe angenommen. Nach dem Bericht der Kommission waren diese unter Inspektion stehenden Schulen im Ganzen den andern überlegen. Der Berichterstatter läßt dies dahin gestellt und hält sich nur an die im Kommissionsberichte selbst konstatirte Thatsache, daß auch die inspizirten Schulen noch viel zu wünschen übrig lassen. Er schließt daraus: die Mitwirkung könne nicht das rechte Mittel zu kräftiger Hebung der Schule sein. Nach seiner Ueberzeugung giebt es kein anderes Mittel, als moralische Einwirkung auf die Eltern, denen man aber zugleich mehr Theilnahme für die Schule dadurch einflößen müsse, daß man ihnen eine Vertretung im Verwaltungsausschusse einräume. Der Berichterstatter geht von der Ansicht aus, ein Kind ziehe wahren Nutzen aus der Schule nur dann, wenn es durch die Eltern zum Lernen angehalten und in seinem Fleiße überwacht werde. Wo die Eltern keinen Werth auf Schulbildung legen, aber doch ihre Kinder, um sie aus dem Wege zu haben, zur Schule schicken, da seien solche Kinder eine Last für den Lehrer, die ihn unnützer Weise ermüdet und seine Kraft von den strebsamern Schülern abzieht. Diese Last werde um so mehr anschwellen, je mehr das Schulgeld durch äußere Zuschüsse erniedrigt wird. Das meiste verspricht sich derselbe von solchen Schulen, welche sich ganz aus dem Schulgeld erhalten können; sind aber Zuschüsse nicht zu entbehren, so zieht er die von Privaten geleisteten einem Staatsbeitrag vor, weil jene immer zugleich ein moralisches Band zwischen den Eltern und ihren höher stehenden gebildeten Nachbarn knüpfen. Durchschnittlich kostet die Schule ein Kind 8 Pence wöchentlich. B. glaubt, daß ein Schulgeld in diesem Betrag von den Eltern aus der Arbeiterklasse, wenn sie guten Willen haben, zu erschwingen ist, und daß das höhere Schulgeld die Eltern veranlassen werde, genauer auf die Fortschritte ihrer Kinder zu achten, da der Mensch das, was

er bezahlen muß, besser schätzt als was ihm fast umsonst geboten wird.

Studiren kommt in England so theuer, daß nur Söhne reicher Eltern daran denken können. Eine sehr dankenswerthe Einrichtung ist daher der am King's Kollege eingeführte billigere Abendunterricht in alten und neuen Sprachen, Naturwissenschaften, Mathematik, Mechanik und Zeichnen. Er wird in wissenschaftlicher Form gegeben, und nach der Arbeit des Tages von jungen Leuten aus dem Gewerbs- und Handelsstand, der Schreibstube 2c. besucht, doch nicht so zahlreich wie man es von London erwarten sollte. (Die Zahl der Theilnehmer beträgt gewöhnlich 4 bis 500.) Ungefähr die gleiche Frequenz und ziemlich die nämlichen Lehrgegenstände zeigt das ausschließlich für den Arbeiterstand bestimmte „Working men's College" in London, wo gleichfalls in Abendstunden wissenschaftlich gebildete Lehrer in mehr populärer Form unterrichten; auch eine Vorbereitungsklasse ist angeschlossen. Noch in einigen andern Städten bestehen solche Working men's Colleges. Damit sind aber die bessern Unterrichtsgelegenheiten für Gewerbsleute (wenn man das Zeichnen ausnimmt) erschöpft.

Mittheilungen.

Bern. Von der Kreissynode Nidau erhalten wir unterm 10. Juli folgende Zuschrift:

Geehrter Herr Redaktor!

Es ist öfters die Wahrnehmung gemacht worden, daß allzufrühe Veröffentlichung der Referate über obligatorische Freiheit der Diskussion bei Behandlung der betreffenden Gegenstände in den Kreissynoden schadet. Die Kreissynode Nidau hat deßhalb beschlossen, den tit. Redaktionen der bernerischen Schulblätter den Wunsch auszusprechen, sie möchten künftig die Mehrzahl der Kreissynoden zuerst über die obligatorischen Fragen verhandeln lassen, bevor sie einzelne Referate darüber in ihre Blätter aufnehmen.

Indem wir Sie, Herr Redaktor, von diesem Wunsche in Kenntniß setzen, zeichnen

mit Hochschätzung!

Namens der Kreissynode Nidau,
Der Präsident: D. Schmutz.
Der Sekretär: J. U. Kaufmann.

Anmerkung der Redaktion: Die Tragweite obiger Zuschrift veranlaßt uns zu einer kurzen, öffentlichen Beantwortung derselben.

Schon vor circa zwei Jahren gelangte von einer Kreissynode die Einladung an die Vorsteherschaft der Schulsynode, es möchte dieselbe Vorsorge treffen „daß in Zukunft die obligatorischen Fragen nicht mehr in den Schulblättern des Kantons besprochen würden, bevor dieselben die Berathungen der Kreissynoden durchlaufen hätten." Dieses sehr auffallende Gesuch wurde, wie vorauszusehen, von der Vorsteherschaft einmüthig abgelehnt. Wir würden schon damals eine derartige Zumuthung unter Hinweisung auf die Rechte und Pflichten der freien Presse auf das Bestimmteste von der Hand gewiesen haben. Dieser Schritt wurde uns erspart.

Obige Zuschrift geht weniger weit, der Form nach wenigstens; sie beschränkt sich auf einen bloßen Wunsch; allein der Sache nach stimmt sie mit der Eingabe der Kreissynode X. völlig überein.

Wir können und dürfen diesem Wunsche ebenso wenig nachkommen, als wir es seiner Zeit gegenüber einer Aufforderung oder Einladung gethan hätten, und zwar aus folgenden Gründen:

1) Die Aufgabe der freien Presse besteht offenbar in der Diskussion öffentlicher Fragen vor deren endlicher Erledigung. Dies gilt namentlich auch von der pädagogischen Presse. Es ist dies eine so allgemein anerkannte Thatsache, daß wir nur Bedenken tragen müßten, dieselbe öffentlich zu besprechen, wenn uns nicht obige Zuschrift dazu nöthigen würde. Eine nachträgliche Besprechung pädagogischer Fragen 2c. könnte höchstens den Werth eines simpeln Resüme oder einer wirkungslosen Kritik haben.

Wenn die politischen Blätter einen Gesetzesentwurf erst dann besprechen würden, wenn derselbe durch den Großen Rath in Kraft gesetzt worden, so würde man mit vollem Rechte einer solchen Presse sagen: „Du verstehst deine Aufgabe nicht, was du thust ist moutarde après dîner oder leeres Stroh dreschen 2c. Eine solche klägliche Rolle wird sich im Lande der Preßfreiheit kein Blatt anweisen lassen, auch die Schulzeitung nicht.

2) Eine vorherige Besprechung resp. Aufnahme von Referaten „schadet der Freiheit der Diskussion in den Kreissynoden" sagt die Zuschrift. Unbegreiflich! Die Diskussion hat den Zweck, durch gegenseitige Aufklärung der verschiedenen Ansichten auf das Endresultat einzuwirken und nicht etwa bloß, sich in leeren Styl- und Redeübungen zu versuchen. Diese Art der „Beeinflussung" wird einzig durch das Gewicht der Gründe und nicht durch irgend welche äußere Pression zu erreichen gesucht, ist somit eine durchaus berechtigte. Wenn die Presse sich auch dabei betheiligt, so erfüllt sie nur ihre Pflicht. Oder würde man es wohl wagen, einem öffentlichen Blatte den Vorwurf zu machen, es habe durch seine Artikel die Freiheit der Diskussion und die Beschlüsse des Großen Rathes zu beeinflussen gesucht? In den Zwanzigerjahren wäre ein solcher Vorwurf erklärlich gewesen, jetzt aber, nach 35jährigem Bestand der freien Presse gewiß nicht mehr.

Wir trauen in der That den Referenten und Mitgliedern der Kreissynoden mehr Selbstständigkeit der Ueberzeugung zu als die Kreissynode Nidau, und glauben nicht, daß sie sich einem gedruckten Gutachten blindlings und ohne eigene, gewissenhafte Prüfung anschließen würden. Wenn aber, durch das Gewicht der Gründe bestimmt, der Eine oder Andere seine volle oder theilweise Uebereinstimmung mit einem veröffentlichten Referate erklären würde — läge denn darin irgend etwas Schlimmes, Tadelnswerthes nach irgend einer Seite hin? dürfte da mit Recht über ungehörige Pression, über Beeinträchtigung der freien Diskussion geklagt werden? Wir dürfen die Antwort hierauf getrost dem Leser überlassen.

Wir zweifeln keinen Augenblick an den besten Absichten unserer Freunde und Kollegen aus dem Amte Nidau, müssen aber unter Hinweisung auf obige Gründe wiederholen, daß wir ihrem Wunsche nicht entsprechen können. Im Hinblick auf die Wichtigkeit der angeregten Sache glaubten wir eine kurze öffentliche Besprechung derselben für angemessen. Wir täuschen uns kaum in der Voraussetzung, daß die große Mehrzahl der Lehrer in diesem Punkte nicht die Anschauung der Kreissynode Nidau theilt.

Aargau. Das neue Schulgesetz wird von einem aargauischen Korresp. in der „B. Z." folgendermaßen beurtheilt: Das Bedeutendste auf dem Gebiet der Gesetzgebung ist ein neues Schulgesetz. Ein solches ist jeweilen der sicherste Gradmesser für den Stand der politischen und intellektuellen Bildung eines Volkes. Das neue Schulgesetz konstatirt, verglichen mit dem letzten von 1835, einen entschiedenen Fortschritt und

es gilt uns immerhin als eine erfreuliche Erscheinung, daß bei den Hauptbestimmungen desselben die konservativ-ultramontane Partei mitgewirkt hat — ein Beweis, daß es ihr nichts nützt, gegen den Stachel zu lecken. Einige Häcklein sind aber darin, an welche vielleicht sich eine Vetobewegung anknüpft. Der anstößigste Punkt ist die Bestimmung eines jährlichen Rücktritts- oder Ruhegehalts für Lehrer, die wegen Altersschwäche entlassen werden, ohne ein entsprechendes Auskommen zu haben. Es ist dieß allerdings ein Ansatz zum Pensionssystem, das die Republik sonst noch nie räthlich gefunden hat. Eigen; sonst geht man bei uns darauf aus, Lehrer und Geistliche den andern Beamteten in Wahl und Wiederwahl gleichzustellen, und hier gewährt man dem Lehrstand eine Ausnahmsstellung in dem, wie es scheint, überwältigenden Gefühl, daß zwischen der politischen Beamtung und derjenigen eines Lehrers ein wesentlicher Unterschied sei. Für politische Beamtete einen Rücktrittsgehalt zu bestimmen, hätte man jedenfalls den Muth nicht.

Annähernd ähnlich verhält es sich mit der Alterszulage, welche nach 10jährigem Schuldienst gewährt wird. Sie kommt auch sonst nirgends als gesetzlich vor, als bei Lehrern und Geistlichen; bei letztern in völlig absurder Art, indem jeweilen die 30 ältesten sie beziehen. Diese Alterszulagen sind, eine im Uebrigen angemessene Besoldung vorausgesetzt, in der That eine pure Schnörkelei, so populär sie gegenwärtig auch da und dort noch sein mögen.

Vielleicht wird auch die Einrichtung eines Oberschulinspektorats Anstoß geben, uns scheint sie eine durchaus angemessene zu sein. Gegen das Institut von fünf Kreisinspektoraten, wie es bei uns projektirt war, würde jedenfalls das Veto ergriffen worden sein und das mit Recht (?). Will man gute Schulen, so bringe man die nöthigen Opfer für die Bildung der Lehrer, der Lehrer macht die Schule gut oder schlecht, nicht der Inspektor. Das neue Schulgesetz bringt ein Lehrerseminar mit vierjährigem Kurs statt des bisherigen dreijährigen, und mit Conviktsystem. Ob man, abgesehen von dem, was sich im Allgemeinen gegen das Conviktsystem sagen läßt, damit erzielt, was man will, steht in Frage. Vier Jahre Seminarkonvikt und Seminardressur ist nicht heilsam. Die nöthige allgemeine Bildung kann sich ein künftiger Lehrer ebenso gut, ja besser in dem vierjährigen Kurs einer Bezirksschule erwerben, für die praktische und pädagogische Vorbereitung würde ein zweijähriger Seminarkurs völlig genügen. Ueberdem werden die Lehrer an höhern Lehranstalten auch nicht in Seminarien gebildet.

Als den bedeutendsten Fortschritt in der Organisation unsers Schulwesens begrüßen wir die Einrichtung höherer Volks- oder Sekundarschulen mit einer Staatssubvention von 1000 Fr. Diese Schulen kommen einem vielfach gefühlten Bedürfniß entgegen, das sich darin genügend kund gegeben hat, daß in den letzten Jahren in mehreren Gemeinden solche Schulen ins Dasein gerufen worden sind.

Das neue Schulgesetz ist ein Zeugniß dafür, daß der Aargau jedenfalls dem Wahlspruch nicht untreu geworden, daß Volksbildung Volksbefreiung ist. In der That, je mehr wir den Gang der Geschichte zu Rathe ziehen, desto fester wird uns die Ueberzeugung, daß ein republikanisches Volk für die Bildung der Jugend nie zu viel thun kann.

Sitzung der Kreissynode Seftigen,

Freitags, den 28. Juli in Seftigen. Traktanden: 1) Chemie. 2) Statutenrevision. 3) Einleitung zu einem Turnkurs. 4) Christliche Konfessionen und Sekten. 5) Gesang. 6) Laufende Geschäfte.

Ausschreibungen.

Ort.	Schulart.	Schüler.	Bes. Fr.	Amldgst.
Rüderswyl.	Oberklasse	70	580	5. August.

Ernennungen.

Der Direktor der Erziehung des Kantons Bern hat an folgende Schulen als Lehrer und Lehrerinnen bestätigt:

A. Definitiv:

Biel, Knabenklasse: Herrn Marti, Niklaus, von Rapperswyl, gewesener Privatlehrer zu Signau.

Belp, 3. Klasse: Herrn Wyß, Friedrich, von Habkern, gewesener Seminarist.

Moos, Oberschule: Herrn Schneider, Traugott, von Wohlen, gewesener Seminarist.

Hirschhorn, Oberschule: Herrn Niederer, Ferdinand, von Lutzenberg, bisheriger provisorischer Lehrer.

Hohfluh, Oberschule: Herrn Keller, J. J., von Glattfelden, bisheriger provisorischer Lehrer.

Boltigen, Unterschule: Herrn Oescher, Samuel, von Därstetten, gewesener Seminarist.

Rahnflüh, gemischte Schule: Herrn Scheidegger, Samuel, von Huttwyl, gewesener Seminarist.

Siselen, Unterschule: Herrn Leuthold, Friedrich, von Meiringen, gewesener Seminarist.

Reichenstein, gemischte Schule: Herrn Sterchi, Jakob, von Lützelflüh, gewesener Seminarist.

Itramen, gemischte Schule: Herrn Wagner, Johann, von Walliswyl, gewesener Seminarist.

Neuenschwand, gemischte Schule: Herrn Lanz, Gottlieb, von Roggwyl, gewesener Seminarist.

Hintergrund, gemischte Schule: Herrn Bürki, Christian, von St. Beatenberg, Zögling der Lerber-Gerberschen Anstalt.

Oberbalm, Oberschule: Herrn Dick, Friedrich, von Bern, gewesener Seminarist

Meiringen, 2. Klasse: Herrn Nägeli, And., von Guttannen, bisheriger Stellvertreter.

Süri, Oberschule: Herrn Münger, Johann, von Wohlen, gewesener Lehrer zu Gammen.

Bärau, Oberschule: Herrn Käser, Friedrich, von Kleindietwyl.

Zu Lehrern am reorganisirten Progymnasium in Thun: Herrn Hans Bögli daselbst, für die vierte Klasse, provisorisch auf 2 Jahre;

Herrn Rud. Scheuner, von Oberbalm, Sekundarlehrer in Fraubrunnen, für die 5. Klasse;

" Joh. Meinen für's Turnen nnd Schwimmen.

An die Einwohnermädchenschule in Bern: Zum Lehrer für Arithmetik, Singen und Schreiben bis 1. Oktober 1866: Herrn J. J. Ammon von Herzogenbuchsee, den bisherigen.

Frauenkappellen, Unterschule: Jgfr. Hügli, Marie, von Wohlen, gewesene Schülerin der Einwohnermädchenschule.

Latterbach, Unterschule; Frau Hadorn, Elisabeth, von Latterbach, Lehrerin zu Erlenbach.

Esteigwyler, Unterschule: Jgfr. Kupferschmied, Anna Barbara, von Sumiswald.

Niederwichtrach, Unterschule: Frau Althaus, Susanna, von Lauperswyl.

G'meis, Unterschule: Jgfr. Dreyer, Anna Maria, von Trub, gewesene Seminaristin.

Bechigen, Unterschule: Jgfr. Schmied, M. A., von Meykirch, gewesene Seminaristin.

Meiringen, Unterschule: Frau Michel, Maria, bisherige Stellvertreterin.

Langnau, Elementarklasse: Jgfr. Lüthi, Therese, bish. Stellvertreterin.

B. Provisorisch:

Ladholz und Rinderwald, Wechselschule: Herrn Bircher, Peter, provisorisch für ein Jahr.

Geißholz, gemischte Schule: Herrn Landau, G., prov. für ein Jahr.

Bern, den 14. Juli 1865.

Namens der Erziehungsdirektion,
der Sekretär:
Ferd. Häfelen.

Verantwortliche Redaktion: J. König. — Druck und Expedition von Carl Gutknecht.